
Richtlinie und Kriterienkatalog über die Befugnis zur Weiterbildung von Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten nach der Weiterbildungsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen

Beschluss des Vorstandes der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen

vom 28. Juni 2023

Richtlinie	Kriterienkatalog (Beurteilungskriterien und Mindestanforderungen)	Erläuterungen/Kommentare
<p>1. Präambel</p> <p>Die Richtlinie über die Befugnis zur Weiterbildung in einem Gebiet bzw. in einem Bereich ist eine allgemeine Verwaltungsvorschrift gemäß § 4 Abs. 1 S. 4 und § 5 S. 3 Weiterbildungsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen vom 16.09.2022 (WBO PT).</p>		<p><i>Keine Kriterien erforderlich.</i></p>
<p>2. Antragsverfahren (§ 11 Abs. 7 WBO PT)</p> <p>Die Befugnis zur Weiterbildung erteilt die Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen entsprechend § 11 Abs. 7 WBO PT auf Antrag. Dabei ist das von der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen zur Verfügung gestellte Antragsformular zu verwenden.</p> <p>Die Befugnis kann für mehrere Gebiets- und/oder Bereichsweiterbildungen erteilt werden.</p>		<p><i>Keine Kriterien erforderlich</i></p>
<p>3. Fachliche Eignung (§ 11 Abs. 2 und Abs. 3 WBO PT)</p> <p>a. von Psychotherapeutinnen / Psychotherapeuten</p> <p>Für die Weiterbildung können Kammermitglieder befugt wer-</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Gebiete Psychotherapie für Kinder und Jugendliche und Psychotherapie für Erwachsene: Vorlage der Anerkennungsurkunde, aus der sich auch die Qualifikation für die Psychotherapieverfahren ergibt, die vermittelt werden 	<p><i>Wenn ein Psychotherapieverfahren Gegenstand der Weiterbildung ist, hat die Weiterbildungsbefugte / der Weiterbildungsbefugte ihre / seine Qualifikation für ein Psychotherapieverfahren nachzuweisen.</i></p>

<p>den, die selbst die Bezeichnung der entsprechenden Weiterbildung erworben haben.</p>	<p>können.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gebiet Neuropsychologische Psychotherapie: Vorlage der Anerkennungsurkunde, aus der sich auch die Qualifikation für das Psychotherapieverfahren ergibt, zu dem ausgewählte Methoden und Techniken vermittelt werden können • Bereichsweiterbildungen: Vorlage der Anerkennungsurkunde 	
<p>Die Weiterbildungsbefugnis für ein Gebiet kann erteilt werden, wenn die Psychotherapeutin / der Psychotherapeut nach der Anerkennung als Fachpsychotherapeutin / Fachpsychotherapeut mindestens drei Jahre im Gebiet, davon zwei Jahre in dem Versorgungsbereich, für das bzw. den die Weiterbildungsbefugnis beantragt wird (ambulant, stationär, institutionell), tätig war und fachlich geeignet ist.</p> <p>Bei einer Tätigkeit in Teilzeit verlängern sich die Zeiträume entsprechend.</p> <p>Die Weiterbildungsbefugnis für einen Bereich kann erteilt werden, wenn die Psychotherapeutin / der Psychotherapeut nach Anerkennung als Fachpsychotherapeutin / Fachpsychotherapeut mindestens drei Jahre im Bereich, für den die Weiterbildungsbefugnis beantragt wird, tätig war und fachlich geeignet ist.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Gebietsweiterbildung: Selbsterklärung zu Dauer und Umfang der Tätigkeiten im beantragten Versorgungsbereich mit Nachweisen (z. B. Tätigkeitsangaben aus dem persönlichen Benutzerprofil der KV-Homepage, Bescheinigungen des Arbeitgebers oder Arbeitszeugnisse) • Bereichsweiterbildung: Selbsterklärung zu Dauer und Umfang der Tätigkeiten im beantragten Bereich mit Nachweisen (z. B. Tätigkeitsangaben aus dem persönlichen Benutzerprofil der KV-Homepage, Bescheinigungen des Arbeitgebers oder Arbeitszeugnisse) • Ggf. weitere Nachweise zur fachlichen Eignung 	<p><i>Die einschlägige Berufserfahrung muss belegt werden.</i></p> <p><i>Eine Mindesterfahrungszeit für die Befugnis in Psychotherapieverfahren ist durch die WBO PT nicht begründet.</i></p>

<p>Bei einer Tätigkeit in Teilzeit verlängert sich der Zeitraum entsprechend.</p>		
<p>b. von Psychologischen Psychotherapeutinnen / Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen / Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten</p> <p>Angehörige der Berufe „Psychologische Psychotherapeutin“ / „Psychologischer Psychotherapeut“ und „Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin“ / „Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut“ müssen die Approbation nach dem PsychThG in der bis zum 31. August 2020 geltenden Fassung erworben haben, um eine Weiterbildungsbefugnis erlangen zu können.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Vorlage der Approbationsurkunde (sofern in der Kammer nicht schon vorhanden) • Für von Psychologischen Psychotherapeutinnen/Psychologischen Psychotherapeuten in dem Gebiet Psychotherapie für Kinder und Jugendliche Nachweis einer Zusatzqualifikation entsprechend der PT-Vereinbarung für die Behandlung von Kindern und Jugendlichen • Nachweise, aus denen sich die Qualifikation für die Psychotherapieverfahren ergibt, die vermittelt werden können (z. B. Arztregistereintrag, Zeugnis über die staatliche Prüfung, Anerkennung einer entsprechenden Bereichsweiterbildung, KV-Abrechnungsgenehmigung für Leistungen des entsprechenden Richtlinienverfahrens, bei Übergangsapprobierten Nachweise äquivalenter Qualifikationen) • Gebiet Neuropsychologische Psychotherapie: Vorlage der Anerkennungsurkunde für die Zusatzbezeichnung Klinische Neuropsychologie und Nachweise, aus denen sich die Qualifikation für das Psychotherapieverfahren ergibt, zu dem ausgewählte Methoden und Techniken vermittelt werden können (z. B. Arztregist- 	<p><i>Übergangsapprobierte ohne Arztregistereintrag können als Befugte insbesondere im institutionellen Bereich relevant sein.</i></p>

	<p>tereintrag, Zeugnis über die staatliche Prüfung, Anerkennung einer entsprechenden Bereichsweiterbildungen, KV-Abrechnungsgenehmigung für Leistungen des entsprechenden Richtlinienverfahrens, bei Übergangsapprobierten Nachweise äquivalenter Qualifikationen)</p>	
<p>Die Weiterbildungsbefugnis für ein Gebiet kann erteilt werden, wenn die Psychologische Psychotherapeutin / der Psychologische Psychotherapeut bzw. die Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin / der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut nach der Approbation mindestens drei Jahre im Gebiet, davon zwei Jahre in dem Versorgungsbereich (ambulant, stationär, institutionell), für das bzw. den die Weiterbildungsbefugnis beantragt wird, tätig war sowie fachlich geeignet ist.</p> <p>Bei einer Tätigkeit in Teilzeit verlängern sich die Zeiträume entsprechend.</p> <p>Die Weiterbildungsbefugnis für einen Bereich kann erteilt werden, wenn die Psychologische Psychotherapeutin / der Psychologische Psychotherapeut bzw. die Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin / der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut nach der Approbation mindestens drei Jahre im Bereich, für den die Weiterbildungsbefugnis beantragt wird, tätig war sowie fachlich geeignet ist.</p> <p>Bei einer Tätigkeit in Teilzeit verlängert sich der Zeitraum ent-</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Gebietsweiterbildung: Selbsterklärung zu Dauer und Umfang der geforderten Tätigkeiten im beantragten Gebiet und Versorgungsbereich mit Nachweisen (z. B. Tätigkeitsangaben aus dem persönlichen Benutzerprofil der KV-Homepage, Bescheinigungen des Arbeitgebers oder Arbeitszeugnisse) • Bereichsweiterbildung: Selbsterklärung zu Dauer und Umfang der geforderten Tätigkeiten im beantragten Bereich mit Nachweisen (z. B. Tätigkeitsangaben aus dem persönlichen Benutzerprofil der KV-Homepage, Bescheinigungen des Arbeitgebers oder Arbeitszeugnisse); bei Bereichen, die sich nicht auf RL-Verfahren beziehen Nachweise zur fachlichen Eignung entsprechend den Kriterien der MWBO PP/KJP, soweit es noch keine entsprechende Weiterbildung in der WBO PP/KJP gibt. • Ggf. weitere Nachweise zur fachlichen Eignung 	<p><i>Die einschlägige Berufserfahrung muss belegt werden.</i></p> <p><i>Eine Mindesterfahrungszeit für die Befugnis in Psychotherapieverfahren ist durch die WBO PT nicht begründet.</i></p>

sprechend.		
<p>4. Persönliche Eignung (§ 11 Abs. 2 und Abs. 3 WBO PT)</p> <p>Die persönliche Eignung wird vorab und anlassbezogen von der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen geprüft. Dabei sind insbesondere Hinweise auf ein Verhalten oder gesundheitliche Beeinträchtigungen, die die persönliche Eignung ausschließen, und Verstöße gegen berufsrechtliche, strafrechtliche und arbeitsrechtliche Vorschriften sowie die unzureichende Erfüllung der Weiterbildungsverpflichtungen zu berücksichtigen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> Selbsterklärung der Antragstellerin / des Antragstellers, dass bei ihr / ihm keine gesundheitlichen Beeinträchtigungen bestehen, die einer verantwortungsvollen Ausübung der Weiterbildungsbefugnis entgegenstehen. Kammer hat keine Hinweise auf ein Verhalten oder gesundheitliche Beeinträchtigungen, die die persönliche Eignung ausschließen und keine Kenntnis von berufsrechtlichen, strafrechtlichen und arbeitsrechtlichen Verstößen, die der Erteilung der Befugnis entgegenstehen könnten. Einzelfallprüfung bei Vorliegen entsprechender Hinweise 	<p><i>Umfassende Erklärungen zu potentiellen Beeinträchtigungen der persönlichen Eignung bedenklich.</i></p>
<p>5. Verantwortliche Leitung der Weiterbildung (§ 11 Abs. 1 und Abs. 5 S. 1 Nr. 1 und 2, § 8 Abs. 3 Nr. 2 WBO PT) und Anleitung (§ 8 Abs. 3 Nr. 1 WBO PT)</p> <p>Die Weiterbildung erfolgt unter verantwortlicher Leitung hierzu befugter Psychotherapeutinnen / Psychotherapeuten, Psychologischer Psychotherapeutinnen / Psychologischer Psychotherapeuten, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten / Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen.</p> <p>Die Befugte / der Befugte ist verpflichtet, die verantwortete Weiterbildung persönlich zu leiten sowie zeitlich und inhaltlich nach der WBO PT zu gestalten.</p>	<ul style="list-style-type: none"> Die Weiterbildungsstätte erklärt auf dem Antrag der / des Befugten, dass <ul style="list-style-type: none"> die / der zur Weiterbildung befugte Psychotherapeutin / Psychotherapeut gegenüber der / dem Psychotherapeutin / Psychotherapeuten in Weiterbildung (PtW) die Weisungsberechtigung hat in Bezug auf die Weiterbildung; die / der zur Weiterbildung befugte Psycho- 	<p><i>Die Sicherstellung der Wahrnehmung der Aufgaben von Weiterbildungsbefugten obliegt der Weiterbildungsstätte und ist somit durch diese zu bestätigen.</i></p> <p><i>Zusätzlich macht die / der antragstellende Befugte Angaben zum Beschäftigungsumfang in der Stätte, die von der Kammer geprüft werden können.</i></p>

<p>Die Weiterbildung erfolgt unter Anleitung zur Weiterbildung befugter Psychotherapeutinnen / Psychotherapeuten, Psychologischer Psychotherapeutinnen / Psychologischer Psychotherapeuten, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten / Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen.</p>	<p>therapeutin / Psychotherapeut die Weiterbildung innerhalb der vorgegebenen Einrichtungsstrukturen nach Maßgabe der WBO PT persönlich leitet sowie zeitlich und inhaltlich gestaltet; dazu wird gewährleistet, dass sie / er den Leistungsstand der Psychotherapeutin / des Psychotherapeuten in Weiterbildung, die erworbenen Kompetenzen und die Behandlungsergebnisse, insbesondere z. B. im Rahmen von Supervision, Visiten, Gesprächen mit der Psychotherapeutin / dem Psychotherapeuten in Weiterbildung und anderen Dritten, die in die Weiterbildung involviert sind, prüft sowie Entscheidungen trifft zum Fortschritt im individuellen Weiterbildungsplan;</p> <ul style="list-style-type: none">- die fachliche Anleitung der Psychotherapeutin / des Psychotherapeuten in Weiterbildung gewährleistet wird;- für den Fall, dass die fachliche Anleitung auch durch hierfür qualifizierte Dritte erfolgt, die / der Weiterbildungsbefugte die Qualität der fachlichen Anleitung in Bezug auf die ordnungsgemäße Durchführung der Weiterbildung sicherstellen kann;- die / der zur Weiterbildung befugte Psychotherapeutin / Psychotherapeut in dem Umfang in der Einrichtung tätig ist, der erfor-	
---	---	--

	<p>derlich ist, die Aufgaben einer / eines Weiterbildungsbefugten (s. o.) wahrzunehmen;</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur Kenntnis genommen wird, dass bei längerer Abwesenheit der Weiterbildungsbefugten (z. B. Elternzeit, längere Krankheit) die Weiterbildung nur durchgeführt werden kann, wenn ein/e weitere/r von der Kammer ermächtigte/r Weiterbildungsbefugte/r in der Weiterbildungsstätte zur Verfügung steht und die Kammer über eine längere Abwesenheit der/des Weiterbildungsbefugten zu informieren ist. <ul style="list-style-type: none"> • Selbsterklärung der / des Antragstellerin / Antragstellers mit Angabe der Anzahl der durchschnittlichen Wochenstunden, die die / der Weiterbildungsbefugte in der Weiterbildungsstätte tätig ist, mit Nachweis durch die Weiterbildungsstätte. 	
<p>6. Allgemeine Verpflichtungen (§ 11 Abs. 5 S. 1 Nr. 3 bis 5 und § 15 Abs. 1 WBO PT)</p> <p>Die / der Weiterbildungsbefugte hat die Verantwortung dafür zu tragen, dass:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Dokumentation der Weiterbildung sowie die erforderlichen Zwischen- und Abschlussgespräche durchgeführt 		<p><i>Keine Kriterien</i></p>

<p>und im Logbuch dokumentiert werden, - Beurteilungspflichten erfüllt werden, insbesondere unverzüglich ein Weiterbildungszeugnis nach § 16 WBO PT ausgestellt wird. Mindestens einmal jährlich ist die Bestätigung des Weiterbildungsstandes durch die / den Weiterbildungsbefugte / Weiterbildungsbefugten im Logbuch erforderlich.</p>		
<p>7. Befristung (§ 11 Abs. 4 WBO PT)</p> <p>Die Befugnis zur Weiterbildung wird gemäß § 11 Abs. 4 WBO PT für einen Zeitraum von sieben Jahren erteilt und kann mit weiteren Nebenbestimmungen versehen werden. Sie wird auf Antrag verlängert, wenn die Voraussetzungen weiter bestehen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Bestätigung und Prüfung der weiterbestehenden bzw. aktualisierten Voraussetzungen • Prüfung von Hinweisen auf unzureichende Erfüllung der Weiterbildungsverpflichtungen (z. B. Dokumentationspflichten im Logbuch) • Im Bescheid auf die Befristung hinweisen und Erinnerung, den Antrag frühzeitig vor Ende der Befristung zu stellen. 	
<p>8. gemeinsame Weiterbildungsbefugnis (§ 11 Abs. 5 S. 2 WBO PT)</p> <p>Eine gemeinsame Weiterbildungsbefugnis für eine Weiterbildung ist die Befugnis mehrerer Psychotherapeutinnen / Psychotherapeuten in verantwortlicher Stellung an derselben Weiterbildungsstätte für dieselbe Gebiets- oder Bereichsweiterbildung nach der WBO PT.</p>	<p>Nachweise der Einzelbefugnisse und Dokumentation der gemeinsamen Befugnis</p>	

<p>Dies ist insbesondere der Fall, wenn Struktur und personelle Besetzung einer Weiterbildungsstätte es erforderlich machen, für die Weiterbildung mehrere Psychotherapeutinnen / Psychotherapeuten gemeinsam zu befugen. In allen Fällen muss von allen befugten Psychotherapeutinnen / Psychotherapeuten gemeinsam gewährleistet werden, dass sich die Weiterbildung auf den gesamten Umfang der im Bescheid über die gemeinsame Befugnis genannten Weiterbildungsinhalte erstreckt.</p>		
<p>9. Hinzuziehung von Dozentinnen / Dozenten, Supervisorinnen / Supervisoren und Selbsterfahrungsleiterinnen / Selbsterfahrungsleitern (§ 11 Abs. 6 WBO PT)</p> <p>Die Weiterbildungsbefugten können im Rahmen der unter ihrer Leitung durchgeführten Weiterbildung für einzelne Weiterbildungsinhalte dafür qualifizierte Dozentinnen / Dozenten und Supervisorinnen / Supervisoren hinzuziehen. Selbsterfahrungsleiterinnen / Selbsterfahrungsleiter sind hinzuzuziehen. Die Hinzuziehung von Supervisorinnen / Supervisoren und Selbsterfahrungsleiterinnen / Selbsterfahrungsleitern ist bei der Kammer zu beantragen und von dieser zu genehmigen.</p> <p>Fachliche Eignung Die / der hinzuzuziehende Supervisorin / Supervisor / Selbsterfahrungsleiterin / Selbsterfahrungsleiter muss approbiert und nach der Anerkennung einer Gebiets- oder Bereichsweiterbil-</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Dozentinnen / Dozenten: <ul style="list-style-type: none"> - Keine Kriterien • Supervisorinnen / Supervisoren und Selbsterfahrungsleiterinnen / Selbsterfahrungsleiter: <p>Antrag der Befugten auf Hinzuziehung mit folgenden Nachweisen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Approbationsurkunde - Selbsterklärung zu Dauer und Umfang der geforderten Tätigkeiten mit Nachweisen (z.B. Tätigkeitsangaben aus dem persönlichen Benutzerprofil der KV-Homepage, Bescheinigungen des Arbeitgebers oder Arbeitszeugnisse) - Gebiete Psychotherapie für Kinder und Jugendliche und Psychotherapie für Erwach- 	<p><i>Anforderungen an den entsprechenden Stellen angepasst an die Kriterien zu Befugten.</i></p>

<p>derung oder als Psychologische Psychotherapeutin / Psychologischer Psychotherapeut oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin / Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut mindestens drei Jahre in Vollzeit oder in einem entsprechenden Umfang in Teilzeit im entsprechenden Gebiet/Bereich tätig gewesen sein.</p>	<p>sene:</p> <ul style="list-style-type: none">○ <i>Fachpsychotherapeutinnen / Fachpsychotherapeuten</i>: Vorlage der Anerkennungsurkunde, aus der sich auch die Qualifikation für die Psychotherapieverfahren ergibt, die vermittelt werden können○ <i>PP/KJP</i>: Nachweise, aus denen sich die Qualifikation für die Psychotherapieverfahren ergibt, die vermittelt werden können (z. B. Arztregistereintrag, Zeugnis über die staatliche Prüfung, Anerkennung einer entsprechenden Bereichsweiterbildungen, KV-Abrechnungsgenehmigung für Leistungen des entsprechenden Richtlinienverfahrens, bei Übergangsapprobierten Nachweise äquivalenter Qualifikationen)○ Für Psychologische Psychotherapeutinnen / Psychologische Psychotherapeuten in dem Gebiet Psychotherapie für Kinder und Jugendliche Nachweis einer Zusatzqualifikation entsprechend der PT-Vereinbarung für die Behandlung von Kindern und Jugendlichen○ <i>Fachärztinnen / Fachärzte für: Psychiatrie und Psychotherapie; Psychosomati-</i>	
---	--	--

	<p><i>sche Medizin und Psychotherapie, Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie: Vorlage der Anerkennungsurkunde und von Weiterbildungszeugnissen, aus denen sich die Qualifikation für das zu vermittelnde Psychotherapieverfahren ergibt</i></p> <ul style="list-style-type: none">- Gebiet Neuropsychologische Psychotherapie:<ul style="list-style-type: none">o <i>Fachpsychotherapeutinnen / Fachpsychotherapeuten: Vorlage der Anerkennungsurkunde, aus der sich auch die Qualifikation Psychotherapieverfahren ergibt, zu dem ausgewählte Methoden und Techniken vermittelt werden können</i>o <i>PP/KJP: Vorlage der Anerkennungsurkunde für die Zusatzbezeichnung Klinische Neuropsychologie und Nachweise, aus denen sich die Qualifikation für das Psychotherapieverfahren ergibt (z. B. Arztregistereintrag, Zeugnis über die staatliche Prüfung, Anerkennung einer entsprechenden Bereichsweiterbildungen, KV-Abrechnungsgenehmigung für Leistungen des entsprechenden Richtlinienverfahrens, bei Übergangsappro-</i>	
--	---	--

	<p>bierten Nachweise äquivalenter Qualifikationen), zu dem ausgewählte Methoden und Techniken vermittelt werden können</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ <i>Fachärztinnen / Fachärzte für Psychiatrie und Psychotherapie; Psychiatrie, Psychosomatische Medizin und Psychotherapie, Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie, Kinder- und Jugendmedizin mit Schwerpunkt Neuropädiatrie, Neurochirurgie, Neurologie, Nervenheilkunde: (Vorlage der Anerkennungsurkunde und von Weiterbildungszeugnissen, aus denen sich die Qualifikation für das Psychotherapieverfahren ergibt, zu dem ausgewählte Methoden und Techniken vermittelt werden können, sowie Nachweise einer neuropsychologischer Zusatzqualifikation inhaltsgleich oder gleichwertig der Zusatzbezeichnung Klinische Neuropsychologie</i> <p>- Bereichsweiterbildungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Vorlage der Anerkennungsurkunde oder bei Bereichsweiterbildungen in Psychotherapieverfahren Nachweise, aus denen sich die Qualifikation für die Psychotherapieverfahren ergibt, die vermittelt wer- 	<p><i>Hinweis im Antrag der / des Befugten (zur Diskussion: mit Kästchen zum Ankreuzen im Antrag)</i></p>
--	---	---

<p>Persönliche Eignung Die persönliche Eignung wird vorab und anlassbezogen von der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen geprüft. Dabei sind insbesondere Hinweise auf ein Verhalten oder gesundheitliche Beeinträchtigungen, die die persönliche Eignung ausschließen, und Verstöße gegen berufsrechtliche und strafrechtliche Vorschriften sowie die unzureichende Erfüllung der Aufgaben im Rahmen der Hinzuziehung zu berücksichtigen.</p> <p>Selberfahrungsleiterinnen / Selbsterfahrungsleiter sind hinzuzuziehen. Zwischen Selbsterfahrungsleiterin / Selbsterfahrungsleiter und Weiterzubildender / Weiterzubildendem darf kein dienstliches Abhängigkeitsverhältnis bestehen.</p>	<p>den können (z. B. Arztregistereintrag, Zeugnis über die staatliche Prüfung, Anerkennung einer entsprechenden Bereichsweiterbildungen, KV-Abrechnungsgenehmigung für Leistungen des entsprechenden Richtlinienverfahrens, bei Übergangsapprobierten Nachweise äquivalenter Qualifikationen)</p> <p>- Kammer hat keine Hinweise/Belege auf ein Verhalten oder gesundheitliche Beeinträchtigungen, die die persönliche Eignung ausschließen und keine Kenntnis von beruflichen, strafrechtlichen und arbeitsrechtlichen Verstößen, die der Hinzuziehung entgegenstehen könnten. Einzelfallprüfung bei Vorliegen entsprechender Hinweise. Persönliche Eignung muss positiv festgestellt werden. Bei Ärzten kann die Kammer schon mangels Zuständigkeit keine derartigen Hinweise/Belege haben. Daher Einverständnis für Anfrage bei ÄK erforderlich.</p>	
<p>10. Kriterien für den Umfang der Weiterbildungsbefugnis</p> <p>Die Bemessung des Umfangs der Weiterbildungsbefugnis ist davon abhängig, ob und in welchem Umfang die Weiterbildungsinhalte des jeweiligen Gebietes oder Bereiches gemäß der WBO PT bzw. den Weiterbildungsrichtlinien vermittelt</p>	<p>Befugnisumfang aufgrund von Nachweisen</p> <p>Selbstauskunft zur Abdeckung der Kompetenzvermittlung/Richtzahlen gemäß Anlage 1 WBO PT</p>	<p><i>Zeitliche Beschränkung der Befugnis wie bei Ärzten mit teilweise inhaltlicher Beschränkung. (Die Alternative könnte ggf. eine rein inhaltliche Beschränkung sein.)</i></p> <p><i>Die Befugnis wird für das Gebiet und den Ver-</i></p>

<p>werden können.</p>	<p>bzw. Anlage 3 WBO PT:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Fachkunde in Psychotherapieverfahren - Fachkunde für Gruppenpsychotherapie (z. B. Abrechnungsgenehmigung oder äquivalente Qualifikationen) - Abdeckung des von der Weiterbildungsstätte vorgelegten Diagnose- und Leistungsspektrums in der von der / dem Befugten zu leitenden Weiterbildung 	<p>sorgungsbereich bzw. den Bereich und die Verfahrensfachkunden erteilt. Die Beschränkung erfolgt, wenn nicht alle notwendigen Kompetenzen/Richtzahlen des Versorgungsbereichs erreicht werden können¹ oder die WBO PT für die Art der Einrichtung bereits eine Einschränkung vorsieht².</p> <p><i>Im Bescheid zu einer Gebietsweiterbildung ist deshalb eindeutig anzugeben, welche verpflichtende bzw. fakultative Dauer der Weiterbildung im jeweiligen Versorgungsbereich einer Psychotherapeutin / eines Psychotherapeuten in Weiterbildung bei dieser / diesem Befugten angerechnet werden kann.</i></p> <p><i>Beispiele:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Befugnisumfang 36 Monate (24 Monate Pflichtweiterbildung ambulant und 12 Monate fakultativ) - Befugnisumfang 24 Monate (12 Monate Pflichtweiterbildung stationär – Psychiatrische
-----------------------	--	---

¹ Vgl. dazu § 5 Absatz 5 MWBO Ärzte: „Für den Umfang der Befugnis ist maßgebend, inwieweit die an Inhalt, Ablauf und Zielsetzung der Weiterbildung gestellten Anforderungen durch den befugten Arzt unter Berücksichtigung des Versorgungsauftrages, der Leistungsstatistik sowie der personellen und materiellen Ausstattung der Weiterbildungsstätte erfüllt werden können. Auf Verlangen sind der Ärztekammer Auskünfte zu erteilen. Der befugte Arzt hat Veränderungen in Struktur und Größe der Weiterbildungsstätte unverzüglich der Ärztekammer anzuzeigen. Der Umfang der Befugnis ist an Veränderungen anzupassen.“ Anmerkung: Der Umfang der Befugnis wird ausschließlich zeitlich eingegrenzt (in Monaten).

² s. Psychiatrische Institutsambulanzen

		<p><i>Institutsambulanz im Gebiet KJ und 12 Monate fakultativ)</i> <i>- Befugnisumfang 12 Monate (12 Monate fakultativ)</i></p> <p><i>Hinweis zum Zusammenhang mit der Befristung von Arbeitsverträgen: Die folgende Regelung zur Befristung von Arbeitsverträgen in der ärztlichen Weiterbildung gilt auch für Psychotherapeutinnen / Psychotherapeuten: Die Befristung darf den Zeitraum nicht unterschreiten, für den der weiterzubildende Arzt die Weiterbildungsbefugnis besitzt. Beendet der weiterzubildende Arzt bereits zu einem früheren Zeitpunkt den von ihm nachgefragten Weiterbildungsabschnitt oder liegen bereits zu einem früheren Zeitpunkt die Voraussetzungen für die Anerkennung im Gebiet (...) vor, darf auf diesen Zeitpunkt befristet werden (s. § 1 Abs. 3 S. 5 des Gesetzes über befristete Arbeitsverträge mit Ärzten in der Weiterbildung)</i></p>
<p>11. Teilnahme an regelmäßigen Fortbildungen und Qualitätssicherungsmaßnahmen (§ 11 Abs. 8 WBO PT)</p> <p>Weiterbildungsbefugte sollen sich im jeweiligen Gebiet oder Bereich regelmäßig fortbilden.</p>	<p>Bei Verlängerungsanträgen: <i>Nachweis ist durch Erfüllung der allgemeinen</i></p>	<p><i>Hinweis im Antrag der / des Befugten</i></p>

<p>Zur Sicherstellung einer qualitätsgemäßen Weiterbildung kann die / der weiterbildungsbefugte Psychotherapeutin / Psychotherapeut von der Psychotherapeutenkammer zur Teilnahme an Qualitätssicherungsmaßnahmen verpflichtet werden.</p>	<p><i>Fortbildungsverpflichtung gegeben</i></p> <p>Die Kammer hat Kenntnis und Nachweise, dass eine qualitätsgemäße Weiterbildung nicht sichergestellt ist und sieht die Möglichkeit, Mängel durch Qualitätssicherungsmaßnahmen zu beheben.</p>	
<p>12. Nachträgliche Änderungen der Voraussetzungen</p> <p>Änderungen der Voraussetzungen, wie sie für die Erteilung der Befugnis maßgebend waren, (z. B. Beendigung der Tätigkeit an der Weiterbildungsstätte, Wegfall der Zulassung der Weiterbildungsstätte), müssen der Kammer unaufgefordert und unverzüglich angezeigt werden.</p>		<p><i>Keine Kriterien erforderlich</i></p>
<p>13. Inkrafttreten</p> <p>Die Richtlinie über die Befugnis zur Weiterbildung tritt am 29.06.2023 in Kraft.</p>		